

RS Vwgh 2005/10/18 2002/03/0210

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2005

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

50/01 Gewerbeordnung

92 Luftverkehr

Norm

GewO 1994 §1 Abs2;

LuftfahrtG 1958 §102 Abs1 idF 1999/I/105;

LuftfahrtG 1958 §102 Abs4 idF 1999/I/105;

LuftfahrtG 1958 §108;

LuftfahrtG 1958 §169 Abs1 idF 1999/I/105;

VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2002/03/0211

Rechtssatz

Auch eine einmalige entgeltliche Handlung (hier: Durchführung eines Tandemgleitschirmfluges, ohne im Besitz der erforderlichen Beförderungs- und Betriebsaufnahmewilligung zu sein) gilt als regelmäßige - und somit gewerbliche - Tätigkeit, wenn nach den Umständen des Falles (hier: Vorliegen eines Werbeprospektes) auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann (vgl. das hg. Erkenntnis vom 13. Oktober 1993, Zl. 92/03/0191).

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002030210.X02

Im RIS seit

15.11.2005

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at